

Zusammenarbeitsvertrag

Sozialregion Wasseramt

gültig per 01.01.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Gerlafingen, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil und Subingen bilden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemeinsam die Sozialregion Wasseramt mit dem Regionalen Sozialdienst als Dienstleistungserbringer.

Art. 2 Hauptaufgaben

1. Im Sinne von § 164 lit. b des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 27 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) erbringt die Sozialregion Wasseramt folgende Dienstleistungen:
 - a) Führen eines regionalen Sozialdienstes;
 - b) Führen eines regionalen Arbeitsamtes;
 - c) Führen der AHV-Zweigstelle für die Einwohnergemeinden Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil und Subingen;
 - d) Führen einer regionalen Stelle für das Asylwesen;
 - e) Führen einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
2. Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, sichert die Dienstleistungserbringerin den Vollzug in den genannten Bereichen und bietet den Einwohnern, sowie den Schulen der angeschlossenen Einwohnergemeinden Beratung und Unterstützung.
3. Die Dienstleistungserbringerin kann im Auftrag einer oder mehrerer Vertragsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial-, Gesundheits- und Asylwesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern:
 - a) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind;
 - b) das Leitorgan in Absprache mit den zuständigen Organen der Leitgemeinde einverstanden ist;
 - c) die Finanzierung und die personellen Ressourcen gesichert sind.

II. Organisation

Art. 3 Leitgemeinde

1. Die Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Derendingen. Sie stellt gegen ortsübliche Miete die Infrastruktur zur Verfügung und ist für die Anstellung des Personals verantwortlich. Es gilt die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Derendingen.
2. Für die Anstellung der Leitung des Sozialdienstes unterbreitet das Leitorgan dem Gemeinderat einen Wahlvorschlag.
3. Für die Anstellung von Personal unterbreitet die Leitung des Sozialdienstes dem Gemeindepräsidium einen Wahlvorschlag.

Art. 4 Organe

Die Organe der Sozialregion Wasseramt sind:

- a) Leitorgan;
- b) Regionaler Sozialdienst.

Art. 5 Leitorgan

1. Die beteiligten Einwohnergemeinden bilden das gemeinsame Leitorgan der Sozialregion Wasseramt. Das Leitorgan ist die gemeinsame Sozialkommission der Vertragsgemeinden.
2. Jede Einwohnergemeinde bestimmt ein Mitglied, welches die Verbindung zwischen der Einwohnergemeinde und der Sozialregion Wasseramt sicherstellt. Diese Person gehört in der Regel dem Gemeinderat der betreffenden Einwohnergemeinde an und verfügt nach Möglichkeit über entsprechende Fachkompetenz.
3. Der Leitgemeinde steht bei der Besetzung des Präsidiums des Leitorgans ein Vorrecht zu. Im Übrigen konstituiert sich das Leitorgan selbst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Leitorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Das Leitorgan übernimmt für sämtliche Mitgliedsgemeinden alle Aufgaben nach dem Zivilgesetzbuch und dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn, soweit diese in der vorliegenden Vereinbarung nicht auf den regionalen Sozialdienst Wasseramt übertragen werden.
5. Nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.
6. Das Leitorgan hat folgende Kompetenzen:
 - a) beschliesst die Leistungsvereinbarung mit der Leitgemeinde;
 - b) kontrolliert deren Einhaltung;
 - c) legt strategische Vorgaben fest;
 - d) stellt der Leitgemeinde Anträge, bspw. zur Schaffung neuer Stellen;
 - e) berät den Finanzplan, das Budget und die Rechnung zuhanden der Leitgemeinde. Das Leitorgan beschliesst den Jahresbericht und entscheidet über weitere Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zu Geschäftsführung;
 - f) jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Einwohnergemeinden aufzunehmenden Zahl von Asylsuchenden nach Massgabe der Einwohnerzahl;
 - g) entscheidet über den Beitritt weiterer Gemeinden zur AHV-Zweigstelle;
 - h) beschliesst den Informationsfluss;
 - i) beschliesst die Kompetenzordnungen für die Sozialen Dienste;
 - j) der Entscheid im Einzelfall, ob und mit welchen Auflagen eine Sozialhilfeleistung gewährt wird, wird vom Leitorgan an den regionalen Sozialdienst delegiert.
7. Die Leitung des Sozialdienstes hat im Leitorgan und in allfälligen Ausschüssen eine beratende Stimme und stellt das Sekretariat sicher.
8. Die Leitung des Sozialdienstes orientiert das Leitorgan halbjährlich über die zahlenmässige Entwicklung und über bevorstehende Änderungen. Das Präsidium des Leitorgans wird fortlaufend über wichtige Themen informiert.

Art. 6 Regionaler Sozialdienst

1. Die Leitung des Sozialdienstes ist fachlich dem Leitorgan, administrativ und personalrechtlich der Einwohnergemeinde Derendingen unterstellt.
2. Der Sozialdienst hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung einer Anlaufstelle (Intake) gemäss § 48 Sozialgesetz;
 - b) im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz: Aufgaben der Sozialregion nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen; Führung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Mandate;
 - c) im Bereich Asylwesen: Verfügung über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sozialhilfe; Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Betreuung in den Vertragsgemeinden. Die Betreuungspersonen arbeiten im Auftrag und in der Verantwortung des regionalen Sozialdienstes. Gewährleistung von Unterkünften in Einwohnergemeinden, die von sich aus keine solchen bereitstellen (Ersatzvornahme).
3. Die Leistungen des Sozialdienstes können auch von Dritten eingekauft und/oder an Dritte verkauft werden.

III. Finanzen

Art. 7 Finanzierung

1. Die hilfebedürftigen Personen sind Einwohnerinnen und Einwohner derjenigen Vertragsgemeinde, in welcher sie Unterstützungswohnsitz haben gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1). Die entsprechenden Sozialhilfekosten werden der betreffenden Vertragsgemeinde belastet und über den Lastenausgleich abgerechnet.
2. Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.
3. Die Betriebskosten (Gehälter, Kosten für Infrastruktur, Sachaufwand, etc.) werden nach Abzug der Pauschalen gemäss § 38 der Sozialverordnung im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend ist die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
4. Die Mitglieder des Leitorgans werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt. Zulasten der Leitgemeinde geht die Entschädigung für das Präsidium des Leitorgans gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Derendingen.

Art. 8 Rechnungsführung

1. Die Rechnung der Sozialregion Wasseramt ist durch die Leitgemeinde im Rahmen einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung zu führen und zu beschliessen. Die übrigen beteiligten Gemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.
2. Das Budget der Sozialregion Wasseramt ist den Gemeinden vom Leitorgan bis spätestens 15. September zu unterbreiten. Das Budget ist von der Leitgemeinde gesamthaft zu beschliessen, die übrigen beteiligten Gemeinden beschliessen ihren Betriebskostenanteil.
3. Im Voranschlag sind die Kosten für die Infrastruktur sowie das Total der Stellenprozente gemäss § 39 der Sozialverordnung auszuweisen.

Art. 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gegen Entschädigung durch die RPK der Einwohnergemeinde Derendingen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Eintritt neuer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
3. Der Austritt einer Gemeinde aus diesem Vertrag ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch die betreffende Gemeindeversammlung beschlossen werden.
4. Die Kündigung hat bis zum 31. Dezember des dem Austritt vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

1. Die bestehenden Sozialdienste in Gerlafingen und Derendingen werden einstweilen an den bestehenden Standorten weiterbetrieben.
2. Für das Personal der Einwohnergemeinde Gerlafingen gilt die Besitzstandsgarantie.
3. Die anfallenden Betriebskosten der beiden Sozialdienste werden auf die Gemeinden aufgeteilt, welche die Dienstleistungen des jeweiligen Sozialdienstes in Anspruch nehmen (im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen).
4. Auf Antrag des Leitorgans befindet die Leitgemeinde über die Standorte und Voranschlagszahlen der dauerhaften operativen Tätigkeiten gemäss Art. 5.

Art. 12 Akteneinsicht

Unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben die Vertragsgemeinden Anspruch auf umfassende Auskunft und Akteneinsicht.

Art. 13 Beschwerden

1. Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes .
2. Für Rechtsstreitigkeiten bezüglich dieses Vertrages ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.

Art. 14 Inkraftsetzung

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft für alle Einwohnergemeinden, deren Gemeindeversammlungen dem Vertrag zugestimmt haben (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beziehungsweise das Departement des Innern).
2. Für die Vertragsgemeinden werden dadurch die folgenden Verträge per 31.12.2019 vollumfänglich ersetzt, bzw. aufgehoben:
 - a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil betreffend Bildung der Sozialregion Wasseramt Süd vom 01.01.2019;
 - b) öffentlicher Vertrag zwischen der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und den Einwohnergemeinden Bolken, Deitingen, Derendingen und Subingen betreffend die gemeinsame Führung einer Zweigstelle durch die Einwohnergemeinde Derendingen vom 01.01.2009.
3. Stimmen alle Vertragsgemeinden der bestehenden Sozialregion Wasseramt Ost dem neuen Zusammenarbeitsvertrag zu, wird der folgende Vertrag per 31.12.2019 vollumfänglich ersetzt, bzw. aufgehoben: Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken, Horriwil, Hüniken und Subingen betreffend die gemeinsame Führung eines regionalen Sozialdienstes, eines regionalen Arbeitsamtes, einer regionalen Stelle für das Asylwesen und einer regionalen Stelle für Mandate und Abklärungen im Auftrag der Kindes und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 01.01.2013.

Aeschi, den

Einwohnergemeinde Aeschi

.....

Stefan Berger,
Gemeindepräsident

.....

Walter Sommer,
Gemeindeschreiber

Bolken, den

Einwohnergemeinde Bolken

.....

Jeannette Baumgartner,
Gemeindepräsidentin

.....

Thoms Beer,
Gemeindevorwarter

Deitingen, den

Einwohnergemeinde Deitingen

.....

Bruno Eberhard,
Gemeindepräsident

.....

Christoph Lütolf,
Gemeindevorwarter

Derendingen, den

Einwohnergemeinde Derendingen

.....

Kuno Tschumi,
Gemeindepräsident

.....

Béatrice Müller,
Leiterin Administration

Drei Höfe, den

Einwohnergemeinde Drei Höfe

.....

Yvonne Fürst,
Gemeindepräsidentin (a.i.)

.....

Wüthrich Annemarie,
Gemeindeschreiberin

Etziken, den

Einwohnergemeinde Etziken

.....

Bruno Meyer,
Gemeindepräsident

.....

Caroline Jäggi,
Gemeindeschreiberin

Gerlafingen, den

Einwohnergemeinde Gerlafingen

.....

Philip Heri,
Gemeindepräsident

.....

Katalin Kulcsar,
Gemeindevorwarterin

Halten, den

Einwohnergemeinde Halten

.....

Beat Gattlen,
Gemeindepräsident

.....

Christine Niederberger,
Gemeindeschreiberin

Horriwil, den

Einwohnergemeinde Horriwil

.....

.....

Martin Rüfenacht,
Gemeindepräsident

Wilma Flückiger,
Leiterin Gemeindeverwaltung

Hüniken, den

Einwohnergemeinde Hüniken

.....

.....

Jürg Schibler,
Gemeindepräsident

Heidi Müller,
Gemeindeschreiberin

Kriegstetten, den

Einwohnergemeinde Kriegstetten

.....

.....

Simon Wiedmer,
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi,
Gemeindeschreiberin

Obergerlafingen, den

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

.....

.....

Beat Muralt,
Gemeindepräsident

Iris Kerschbaum,
Gemeindeschreiberin

Oekingen, den

Einwohnergemeinde Oekingen

.....

Priska Gasche,
Vize-Gemeindepräsidentin

.....

Rita Cammisar,
Gemeindeschreiberin

Rechterswil, den

Einwohnergemeinde Rechterswil

.....

Hardy Jäggi,
Gemeindepräsident

.....

Gabriela Meili,
Gemeindeschreiberin

Subingen, den

Einwohnergemeinde Subingen

.....

Hansruedi Ingold,
Gemeindepräsident

.....

Vreni Zimmermann,
Gemeindeschreiberin